

Richtlinie zur Sportförderung im Landkreis Hildesheim Ab dem 01.01.2025

In Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung des Sports stellt der Landkreis Hildesheim im Haushaltsplan Mittel zur Förderung des Sports bereit.

Der Stellenwert des Sports zur sinnvollen Freizeitgestaltung von Personen mit und ohne Behinderung wird im Landkreis Hildesheim anerkannt. Die Inklusion im Sport ist daher ein wesentliches Anliegen. Die gleichberechtigte Teilnahme von Personen mit Behinderung am aktiven und passiven Sporterlebnis soll gefördert werden. Die Barrierefreiheit ist eine wichtige Voraussetzung für Inklusion im Vereins- und Freizeitsport. Bei der Bezuschussung sind die gesetzlichen Regelungen zur Barrierefreiheit des Bundes und des Landes Niedersachsen einzuhalten.

Die Sportförderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Hildesheim verfolgt mit der Sportförderung insbesondere die Unterstützung von Investitionen, die dem Erhalt, der Barrierefreiheit, dem Umbau, der Modernisierung oder der Sanierung bestehender Sportanlagen dienen sowie in nachvollziehbaren und erforderlichen Fällen auch Investitionen für Neubauten.

§ 1

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Kommunen, der Kreissportbund (KSB) Hildesheim und die Sportfachverbände. Sportvereine und Fachverbände werden als förderungswürdig anerkannt, soweit sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der Verein soll

- seinen Sitz im Landkreis Hildesheim haben;
- im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen sein;
- Mitglied im KSB Hildesheim sein;
- vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein;
- auf eine Aufnahmegebühr, ausgenommen eine Verwaltungspauschale von bis zu 20 Euro, bei Kindern und Jugendlichen verzichten;
- im Einzelfall den vollständigen Verzicht der Verwaltungspauschale ermöglichen;
- einen Eigenanteil (inkl. Darlehen und Eigenleistung) in Höhe von mindestens 10 % zu erbringen
- ein Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche vorweisen.

Das Schutzkonzept soll mindestens folgende Punkte enthalten und ist auf Anforderung des Landkreises vorzulegen:

- Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung
- Fortbildungen
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Präventionsangebote
- Beschwerdeverfahren
- Notfallplan
- Fortbildungsnachweise der Trainer*innen und von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Beratung durch Fachpersonal.

Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich der möglichen Eigenleistungen der Antragstellenden, gesichert sein. Die bereitgestellten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

Die Zuschussempfänger*innen sind verpflichtet, durch prüffähige Abrechnungen und Nachweise, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachzuweisen.

Über die Gewährung der Zuschüsse und Zuweisungen entscheidet soweit keine andere Zuständigkeit bestimmt wird der Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport.

Handelt es sich um Vorhaben, bei denen die Höhe des Zuschusses oder der Zuweisung 1.000,00 € nicht übersteigt, so entscheidet die Verwaltung und unterrichtet einmal jährlich den Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport.

Werden Sport- sowie Gemeinschaftsanlagen nach der Förderung durch den Landkreis Hildesheim ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung des Zuschusses anteilig verlangt werden. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Antrag vor Beginn der Maßnahme eingereicht wurde. Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Landkreis Hildesheim einzureichen. Ist der Beginn der Maßnahme vor der Entscheidung über einen Zuschuss geplant, hat der Antragsteller beim Landkreis Hildesheim die vorzeitige Genehmigung zum Maßnahmenbeginn zu beantragen.

Anträge können formlos beim Landkreis Hildesheim gestellt werden.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baubeschreibung und Bedarfserläuterung
- Lageplan und zeichnerische Darstellung
- Finanzierungsplan
- bei Baumaßnahmen bis 25.000,00 € ein Kostenvoranschlag (Ausgabenzusammenstellung) und über 25.000,00 € Gesamtausgaben eine Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte
- Erklärung zur Teilnahme an der Umsetzung des „Bildungs- und Teilhabepaketes“.

Sportanlagen und Gemeinschaftsanlagen müssen Eigentum der kommunalen Gebietskörperschaft oder des Vereins sein oder durch sonstige Nutzungsvereinbarung (Erbbaurecht, Pachtvertrag) noch mindestens 12 Jahre ab dem Jahr der Antragstellung zur Verfügung stehen.

§ 2

Zuwendung

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen die dem Erhalt, der Barrierefreiheit, dem Umbau, der Modernisierung oder der Sanierung bestehender Sportanlagen dienen und in nachvollziehbaren und erforderlichen Fällen auch Investitionen für Neubauten. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der barrierefreien oder behindertengerechten Bestandsentwicklung von Sportanlagen im Vereins- und Freizeitsport, die von allen Bevölkerungsgruppen gemeinsam genutzt werden können (Inklusion).

Die Förderung von Club- und Vereinshäusern beschränkt sich auf Zuschüsse zur Anpassung an die gegenwärtigen und zukunftsorientierten Nutzungsansprüche für die notwendigen Sportfunktionsräume (z.B. Erneuerung der Bausubstanz, energetische Maßnahme).

Die Fördersumme soll in der Regel bis zu 25% der Gesamtausgaben ausmachen, höchstens jedoch 20.000,00 €. Die Zuwendung für Maßnahmen zur Barrierefreiheit beträgt bis zu 50 % der Gesamtausgaben, höchstens jedoch 40.000,00 €.

Übersteigt der Gesamtbetrag der gestellten Anträge die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wird der prozentuale Zuschussanteil entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angepasst. Ein möglichst einheitlicher Prozentanteil wird auf alle Anträge verteilt. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln eines Haushaltsjahres werden 50% für Maßnahmen, die der barrierefreien oder behindertengerechten Bestandsentwicklung von Sportanlagen im Vereins- und Freizeitsport dienen, bereitgestellt. Sollten weniger Anträge vorliegen und die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht benötigt werden, können mit diesen Mitteln andere Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie gefördert werden. Dies gilt auch umgekehrt.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung gewährt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

Bei einer baulichen Maßnahme, die der Infrastruktur für aktive Sportler*innen mit Behinderung und Beeinträchtigung im Rahmen der Inklusion dienen, aber auch den Zuschauenden den barrierefreien Zugang zu Sportanlagen ermöglichen, werden insbesondere folgende Maßnahmen bezuschusst:

- barrierefreie Umkleiden und Sanitärräume;
- Umbau von Sportplätzen, Sporträumen und Sporthallen;
- Umbau von Geräteräumen für Trainingsgeräte, Sport- und Spielgeräte;
- barrierefreie oder behindertengerechte Türen innerhalb von Sportgebäuden, Sporthallen und Schwimmbädern;
- Lifter für Schwimmbäder, Schwimmhallen;
- Zugänge zu Sportanlagen und Besucherbereiche, Rollstuhlrampen, Handläufe.

Nicht zuwendungsfähig sind die Kosten für

- Gemeinschaftsräume, die als öffentliche Gaststätte betrieben werden;
- Kommerziell genutzte Räume (z.B. Aufenthaltsräume, Küchen, Lagerräume, sowie hierfür vorzuhaltende Personal- und Besuchertoiletten, Kassenhäuschen);
- Platzumrandungen, Parkplätze; wiederkehrende Unterhaltungs- und Verschönerungsarbeiten.

§ 3

Sonstige Zuschüsse

1. Zuwendung zu den Aufwendungen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiter*innen

Der Landkreis Hildesheim gewährt dem Kreissportbund Hildesheim im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die lizenzierten nebenberuflichen Übungsleiter*innen zur Weitergabe an die Sportvereine mit Sitz im Landkreis Hildesheim. Die Zuwendung ist auf die Höhe von 70.500,00 € jährlich begrenzt. Grundlage ist die Richtlinie des Landessportbundes Niedersachsen für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiter*innen oder Trainer*innen bei Vereinen in der jeweils gültigen Fassung. Über den Zuschuss ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

2. Zuwendung zu den Aufwendungen für die Teilnahme an Meisterschaften

Auf Antrag der Vereine können diese für nicht behinderte und behinderte Sportler*innen für die Teilnahme an Meisterschaften einen Zuschuss erhalten. Der Zuschuss kann pauschal bis zu 300,00 € bei Einzelsportler*innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres betragen. Für die Teilnahme mehreren Einzelsportler*innen oder von Jugendmannschaften wird ein Zuschuss von bis zu 800,00 € gewährt. Zuschüsse Dritter sind vorrangig zu beantragen und nachzuweisen. Drittmittel werden angerechnet. Nicht zuschussfähig ist die Teilnahme an Meisterschaften im Sinne eines Punktspielbetriebes.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaft mit der Ausschreibung, der Teilnahmemeldung und den Belegen oder

Nachweisen über die entstandenen Kosten beim Landkreis Hildesheim einzureichen. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 4 Schulsport

Es werden außerunterrichtliche Schulsportwettbewerbe gefördert, soweit diese von den Schulsportfachberater*innen sowie von den Fachreferent*innen der Sportverbände für den Bereich des Landkreises Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim) organisiert werden.

Über die Förderung wird im Einzelfall entschieden und sie umfasst unter anderem die Kostenübernahme von Beförderungsmitteln, Siegerurkunden, Ehrenpreisen, Kosten für die Planung und Durchführung der Wettbewerbe (z.B. Nutzungsentgelte für Sportstätten und -geräte, Aufwandsentschädigung).

§ 5 Unfallversicherung

Alle jugendlichen Mitglieder im Alter von 0 bis 18 Jahren in Sportvereinen mit Sitz im Landkreis Hildesheim sind über den Landkreis Hildesheim beim Kommunalen Schadensausgleich in Hannover kostenfrei unfallversichert. Der Schadensausgleich richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalen Schadensausgleiches.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie zur Sportförderung im Landkreis Hildesheim vom 01.01.2023 ihre Gültigkeit.